

235 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

8. 3. 1972

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1972,
mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert
wird (23. Gehaltsgesetz-Novelle)**

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 280/1971, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im § 3 Abs. 2 ist im Klammerausdruck nach dem Wort „Exekutivdienstzulage“ das Wort „Heeresdienstzulage“ einzufügen.

2. Im § 76 Abs. 1 ist in der Tabelle in den Spalten „Amtstitel“ und „Dienstzulage Schilling“ ein Abschnitt mit dem Amtstitel „Fähnrich“ und dem Betrag „250“ voranzusetzen.

3. Nach § 76 wird eingefügt:

„Heeresdienstzulage

§ 76 a. (1) Dem Berufsoffizier gebührt eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Heeresdienstzulage. Die Heeresdienstzulage richtet sich nach der besoldungsrechtlichen Stellung und beträgt in der

Dienstklasse II	S 356—
Dienstklasse III und IV	S 267—
Dienstklasse V	S 178—

(2) Für die Anwendung der Bestimmungen des § 33 Abs. 4 gilt die Heeresdienstzulage als Gehaltsbestandteil.“

4. Im § 78 Abs. 2 entfällt vor dem Wort „Präsenzdienst“ das Wort „ordentlichen“.

5. § 79 a wird als § 79 b bezeichnet, als § 79 a wird eingefügt:

„Heeresdienstzulage

§ 79 a. Dem zeitverpflichteten Soldaten gebührt eine Heeresdienstzulage in der Höhe von S 756—.“

6. Nach § 85 c wird eingefügt:

„§ 85 d. Beamten, die nach § 11 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1966, zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Heeresdienstzulage in der Höhe von S 667—.“

Artikel II

Die besoldungsrechtliche Stellung der Berufsoffiziere der Dienstklasse VI, die vor dem 1. Juli 1972 in diese Dienstklasse befördert wurden, ist insoweit neu festzusetzen, als sich eine Verbesserung ergäbe, wenn die Bestimmungen des § 76 a in der Fassung des Art. I Z. 3 schon im Zeitpunkt ihrer Beförderung gegolten hätten.

Artikel III

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z. 2 treten mit dem auf die Kundmachung der Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle BGBl. Nr. XX/XXX, folgenden Monatsersten, die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit 1. Jänner 1972 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, jeder Bundesminister insoweit betraut, als er oberste Dienstbehörde ist.

Erläuterungen

Durch die Wehrgesetz-Novelle 1971, BGBl. Nr. 272, wurde es erforderlich, die für Militärpersonen geltenden Besoldungsregelungen zu ergänzen, um eine Anpassung an die Bezüge der einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst Leistenden vorzunehmen.

Für zeitverpflichtete Soldaten, Beamten und Vertragsbediensteten in Unteroffiziersfunktion, sowie für Offiziere der Dienstklassen II bis V soll durch die Heeresdienstzulage eine Milderung der bestehenden Bezugsdiskrepanz bewirkt werden.

Eine vergleichbare Regelung für die Zivilbediensteten im Bereiche des Bundesministeriums für Landesverteidigung erscheint nicht möglich, da diese Bediensteten nicht anders behandelt werden können als alle anderen im Verwaltungsdienst stehenden Bundesbediensteten. Für diese Bedienstetengruppe wird ebenso wie für alle Bediensteten der Verwaltung durch die Einführung der im Gehaltsabkommen 1971 vereinbarten Verwaltungsdienstzulage eine besoldungsrechtliche Besserstellung eintreten.

Durch den vorliegenden Entwurf werden dem Bund für das Jahr 1972 Mehrkosten im Ausmaß von voraussichtlich 125 Millionen Schilling entstehen. Dieser Betrag kann sich je nach dem Stand der Beamten und Vertragsbediensteten in Unteroffiziersfunktion sowie der zeitverpflichteten Soldaten auf 145 Millionen Schilling erhöhen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1, 3 und 5:

Auf die einleitenden Ausführungen über die Einführung einer Heeresdienstzulage wird verwiesen. Die Ansätze wurden für die einzelnen Dienstklassen so angesetzt, daß unter Berücksichtigung der Teuerungszulage von derzeit 12'4 v. H., die auch zur Heeresdienstzulage gebührt, die vereinbarten Beträge von S 400'— für die Dienstklasse II, S 300'— für die Dienstklasse III und IV und S 200'— für die Dienstklasse V sowie S 800'— für die zeitverpflichteten Soldaten zustehen.

Zu Art. I Z. 2:

Die Ergänzung der Tabelle im § 76 Abs. 1 soll dem Umstand Rechnung tragen, daß durch die Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle, die dem Nationalrat bereits vorliegt, die Möglichkeit eröffnet wird, Maturanten bereits bei ihrer Aufnahme in die Militärakademie zu Berufsoffizieren der Verwendungsgruppe H 2 mit dem Amtstitel Fähnrich zu ernennen und soll gleichzeitig

für diese Gruppe von Berufsoffizieren eine den anderen Dienstzulagen gegenüber entsprechend abgestufte Dienstzulage vorsehen.

Zu Art. I Z. 3:

Diese Bestimmung ist erforderlich, weil das Wehrgesetz in der Fassung der Wehrgesetz-Novelle 1971 dem Ausdruck „ordentlicher Präsenzdienst“ zwar nicht mehr den bisherigen Inhalt der neunmonatigen Wehrdienstleistung zuordnet, ihn aber als Dachbegriff für den nunmehrigen Grundwehrdienst und die Truppenübungen auch weiterhin verwendet; der freiwillig verlängerte Grundwehrdienst, der dem bisherigen verlängerten ordentlichen Präsenzdienst entspricht, wurde hingegen durch das erwähnte Bundesgesetz nicht mehr dem ordentlichen, sondern dem außerordentlichen Präsenzdienst zugeordnet. Im Hinblick darauf, daß von der Anrechnungsbestimmung des § 78 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 bisher sowohl der ordentliche Präsenzdienst von neun Monaten Dauer als auch der verlängerte ordentliche Präsenzdienst erfaßt war und durch die Änderung der Wehrrechtslage keine Einengung dieser Anrechenbarkeit eintreten soll, erscheint die vorgesehene terminologische Änderung notwendig.

Zu Art. I Z. 6:

Diese Regelung beinhaltet die Einführung der Heeresdienstzulage für Beamte in Unteroffiziersfunktion. Hinsichtlich der Höhe der Ansätze gilt ebenfalls die Erläuterung zu Art. I Z. 1, 3 und 5. Eine gleichartige Regelung für Vertragsbedienstete in Unteroffiziersfunktion wird in der nächsten Vertragsbedienstetengesetz-Novelle vorgesehen werden.

Zu Art. II:

Die Heeresdienstzulage nach § 76 a ist bei der Anwendung der Bestimmungen über die Gehaltsstufe und nächste Vorrückung nach einer Beförderung als ein Gehaltsbestandteil zu behandeln. Dadurch kann sich bei der Beförderung von der Dienstklasse V in die Dienstklasse VI ergeben, daß eine höhere Gehaltsstufe schon früher anfällt als nach den bisherigen Bestimmungen. Um dadurch keine Verschiebungen eintreten zu lassen, ist es notwendig, auch bei bereits beförderten Offizieren der Dienstklasse VI die besoldungsrechtliche Stellung in der Dienstklasse VI zu überprüfen.

Zu Art. III:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten und enthält die Vollziehungsklausel, die der Vollziehungsklausel des Gehaltsgesetzes 1956 nachgebildet ist.